Geschäftsordnung des BDKJ Freiburg (Version 2022)

Antragsteller*innen:

Geschäftsordnungstext

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbands Freiburg und entsprechend für alle Organe des Diözesanverbandes Freiburg, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(2) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten nachrangig zu den Regelungen in der Satzung und sind nicht Bestandteil derselben.

§2 Termin der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

(3) Eine Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies beantragen. Die beantragte außerordentliche Diözesanversammlung muss spätestens vier Wochen nach der Beantragung stattfinden. § 10 Absatz 6 Satz 3 der Diözesanordnung bleibt unberührt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird von der BDKJ-Diözesanleitung erstellt.

§4 Einladung

(1) Zur Diözesanversammlung und BDKJ-Rat wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Diözesanleitung eingeladen. Im Falle einer außerordentlichen Versammlung nach § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung hat die Einladung schnellstmöglich zu erfolgen.

(2) In der Einladung wird darauf hingewiesen, ob die Diözesanversammlung präsent, mittels elektronischer Kommunikationswege oder hybrid tagt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin hat die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht der Diözesanleitung, zu versenden.

§5 Öffentlichkeit

Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dann findet die Versammlung im Kreis der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit

statt.

§6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool eingeloggt sind.

(2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden.

(4) Wird die Versammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§7 Stellvertretung

(1) Nur die Vertreter*innen der Dekanate und Jugendverbände sowie die beratenden Mitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§8 Leitung der Versammlung

(1) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

(2) Die Leitung kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

§9 Beginn und Schluss der Beratungen

(1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der

Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

(3) Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

§10 Beratungsordnung

(1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.

(4) Die Person, die den Vorsitz führt, kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Person, die den Vorsitz führt, kann Gästen das Rederecht entziehen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§11 Anträge

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, von den Organen des Diözesanverbandes sowie von Ausschüssen gestellt werden.

(2) Anträge sind bis vier Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Abstimmung. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet.

(3) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

(4) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung, Ausschluss eines Verbandes, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Konferenz gestellt werden.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redelisteunterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind insbesondere:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

2. Antrag auf Schließung der Redeliste,

3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

4. Antrag auf Vertagung,

5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,

6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),

7. Antrag auf getrennte Beratungen und Konferenzen und

8. Hinweis zur Diözesanordnung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§13 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung findet entweder per Handzeichen, mit Stimmkarten, per Stimmzettel und Einwurf in eine Wahlurne oder über ein digitales Abstimmungstool statt. Eine Mischform ist nicht zulässig.

(2) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Person, die den Vorsitz führt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

(4) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

§14 Persönliche Erklärungen

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§15 Wahlen

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§16 Getrennte Beratungen der Jugendverbände und Dekanatsverbände

(1) Die Versammlung kann sich zu getrennten Beratungen der Vertreter*innen der Jugendverbände und der Vertreter*innender Dekanatsverbände aufteilen.

(2) Die getrennten Beratungen finden statt, wenn die Diözesanleitung oder ein Drittel der anwesenden Vertreter*innen der Jugend- oder Dekanatsverbände dies fordert.

§17 Protokoll

(1) Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.

(3) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet der Diözesanausschuss.

§18 Auslegung und Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung

(1) Die vorsitzende Person entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfallmit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.

§19 Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§20 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.